Satzung der Stadt Südliches Anhalt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 -Neufassung- (GVBI. LSA S. 383) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBI. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 05.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Südliches Anhalt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) aufgestellt.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenfreie Amtshandlungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte, soweit damit kein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist.
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in SV-Ausweis, Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.),
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

- 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. Bearbeitung einer Bürgschaft für eine städtische Gesellschaft,
- 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von

Zeugen

und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt oder eines privaten

Zustelldienstes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit

Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

- 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Gegenüber den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen für Amtshandlungen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA vom 13.12.1996, GVBI LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 06.05.2010

gez. Bresch - Siegel -Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Südliches Anhalt

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]
Α	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	5,00
1.3.	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
1.4.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00
1.5.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
2. 2.1.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke sowie Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen (schwarz-	
	weiß)	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4	
	- einseitig	0,10
	- beidseitig	0,15
0.4.0	- für Schüler in den Schulen der Stadt Südliches Anhalt	0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A3	0.15
	- einseitig - beidseitig	0,15 0,25
2.1.3.	in größeren Formaten (Großformatkopiertechnik)	0,25
2.1.3.1.	- DIN A2 (1-3 Blatt)	2,50/Blatt
2.1.0.1.	- DIN A2 (4-9 Blatt)	2,25/Blatt
	- DIN A2 (ab 10 Blatt)	2,10/Blatt
2.1.3.2.	- DIN A1 (1-3 Blatt)	3,50/Blatt
<u> </u>	- DIN A1 (4-9 Blatt)	3,10/Blatt
	- DIN A1 (ab 10 Blatt)	2,75/Blatt
2.1.3.3.	- DIN A0 (1-3 Blatt)	4,50/Blatt
	- DIN A0 (4-9 Blatt)	4,00/Blatt
	- DIN A0 (ab 10 Blatt)	3,45/Blatt
2.2.	Fotokopien (farbig)	
2.2.1.	- bis zum Format DIN A4 je Seite	1,50
2.2.2.	- bis zum Format DIN A3 je Seite	2,25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	- je Seite der Erstausfertigung	4,00
3.1.1.2.	- je Seite der Mehrausfertigung	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.1.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	11,00
3.1.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen in fremder Sprache je angefangene Seite	7,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
3.3.	Ausstellung von Graburkunden	10,00
<u> </u>	- J	, - *
4.	Akteneinsichtgewährung / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und andere amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens,	
4.1.1.	- wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss oder	6,00
4.1.2.	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	9,00
_	A. a. l. W. ff	
5. 5.1.	Auskünfte Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit	6,00
	ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist	-,
5.2. 5.2.1.	Schriftliche Auskünfte - aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
5.2.2.	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere	3,00
5.2.3.	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienstoder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder	12,50
5.2.4.	Versorgungsangelegenheit ersucht wird Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche	
	Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	- Grundgebühr	6,00
5.2.4.2.	- zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]
5.2.5.1.	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand (bis zu einer Stunde) verbunden ist	15,00
5.2.5.2.	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand (mehr als eine Stunde) sowie jede weitere Stunde verbunden ist	30,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
5.2.8.	Schriftliche Auskünfte deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene halbe Stunde	15,00
5.2.9.	Auskünfte aus Liegenschaftskataster und Bauleitplanung je nach Zeitaufwand	5,00 bis 15,00
6.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen Straßen- und Wahlbezirks- verzeichnissen und dgl.)	
	- jede angefangene Seite	0,25
	- jedoch mindestens	1,50
		.,
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung(Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird – ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen - nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	15,00
В	BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN	
	BECOMBERE VERWALI ONCOROSI EN	
8.	Haupt- und Finanzverwaltung	
8.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1.1.	- bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	11,00
8.1.2.	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	6,00
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
8.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
8.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
8.6.	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	5,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]
9.1.1.	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2.	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	10,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	,
9.2.1.	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2.	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	10,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1. und 9.2. fallen	15,00 bis 50,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
9.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifnummer 2 - mindestens jedoch	5,00
9.6.	Abgabe digitaler/elektronischer Datenträger (CD o. Disketten)	
9.6.1.	- als CD-ROM je CD-ROM (mind. 650 MB)	7,50
9.6.2.	- als Diskette je Diskette (1,44 MB)	0,50
9.7.	Abgabe von Plänen als Plotausgabe und Kopie	
9.7.1.	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen (hier werden die entstandenen Kosten weitergereicht)	
9.7.2.	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht	
9.7.2.1.	- bis 20 Seiten im Format DIN A4	5,00
9.7.2.2.	- bis 50 Seiten im Format DIN A4	7,50
9.7.2.3.	- über 50 Seiten im Format DIN A4	10,00
9.8.	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen	
9.8.1.	unter Beachtung des Rohbauwertes	
9.8.1.1.	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Rohbauwertes	4,50
9.8.1.2.	- jedoch mindestens	40,00
9.8.2.	Soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist,	
9.8.2.1.	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Herstellungswertes,	3,00
9.8.2.2.	- jedoch mindestens	40,00
9.8.3.	bei Gebäuden, die dem § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA entsprechen 50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 9.8.1 oder 9.8.2.	
9.8.4.	Befreiungen je Baumaßnahme	20,00
9.8.5.	Nachträgliche Genehmigung	20,00
9.8.5.1.	 je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird zweifacher Betrag, der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr 	
9.8.5.2.	 - je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird 75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr 	
9.8.6.	Ablehnung einer Genehmigung 50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr	
9.8.7.	Gebühren im Falle der Zurückziehung eines Antrages 25 v. H.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]	
	der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr	12.22	
	- jedoch mindestens	10,00	
9.9.	Abgabe von Plänen und zugehörigen Texten nach Maßgabe der Tarifnummer 2.		
9.10.	Genehmigung und Abnahme von Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die in bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft der Stadt liegen; Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Tarifnummer 9.11.		
9.11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00	
9.12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar		
9.12.1.	 für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 	15,00	
9.12.2.	- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00	
10.	Besondere Bescheide auf Antrag		
10.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	20,00	
10.2.	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	20,00	
10.3.	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	12,50	
10.4.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen aller Art	20,00	
10.5.	Befreiung vom Anschluss und Benutzerzwang bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung soweit gemeindliche Aufgabe	soweit gemeindliche Aufgabe	
10.6.	Erteilung einer Bestätigung, dass die verloren gegangene Sache nicht im Fundbüro abgegeben wurde	10,00	
4.4	A		
11. 11.1.	Archiv für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag [EUR]
11.2.	Benutzung des Archivs	-
11.2.1.	- für einen Tag	11,00
11.2.2.	- für eine Woche	30,00
11.2.3.	- für längere Zeit bis zu zwei Wochen	80,00
12.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
12.1.	 die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene halbe Stunde 	15,00
12.2.	 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 	5,00 bis 500,00
13.	Rechtsbehelfsgebühren	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle.	

Streitwert bis einschließlich [EUR]	Gebühr [EUR]
500	10,00
1.000	15,00
2.000	20,00
3.000	25,00
4.000	30,00
5.000	35,00
6.000	40,00
7.000	45,00
8.000	50,00
9.000	55,00
10.000	60,00
15.000	65,00
20.000	70,00
30.000	75,00
40.000	80,00
50.000	85,00
60.000	90,00
70.000	95,00
80.000	100,00

90.000	105,00
100.000	110,00
500.000	200,00
800.000	300,00
1.000.000	400,00
ab 1.000.000	500,00

Bei den Tarifnummern 9.3 und 11.2 ist § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (Höhe der Kosten) zu beachten.